

Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Vereinigungen und Institutionen der Stadt Lichtenstein

I.

Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Die Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Lichtenstein. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
2. Die Stadt Lichtenstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln.
3. Die Richtlinie gilt nicht für unselbständige Einrichtungen der Stadt Lichtenstein.

II.

Antragsteller

1. Antragsteller können nur Vereine, Vereinigungen und Institutionen sein, die ihren Sitz in Lichtenstein haben, von ihren Mitgliedern Beiträge erheben sowie bei Antragstellung mindestens ein Jahr im Vereinsregister eingetragen sind und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) verfolgen oder mindestens ein Jahr gemäß ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) verfolgen. Fördervereine und Trägervereine, die diese Kriterien erfüllen, sind von einer Antragstellung ausgeschlossen.
2. Antragsteller können auch Vereine, Vereinigungen und Institutionen mit Sitz außerhalb von Lichtenstein sein, wenn sie in Lichtenstein eine örtliche Organisationen (Ortsgruppen) haben, deren Organe und Mitglieder unabhängig von der übergeordneten Organisationsebene über örtliche Angelegenheiten selbst bestimmen können und nachweisen, dass die zur Förderung beantragte Maßnahme in der Stadt Lichtenstein erbracht wird.
3. Ausnahmen gemäß II.2 sind zulässig, wenn die Vorhaben nach III.1 oder III.2 in besonderer Weise erfüllt werden. Sie sind einzeln vom Stadtrat der Stadt Lichtenstein zu bestätigen.
4. Es kann nur ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden. Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Fällen gewährt.

III.

Zuwendungsfähige Vorhaben, Leistungen

Es können beantragt werden:

1. eine finanzielle Kostenbeteiligung der Sitzgemeinde (Kulturraumförderung) im Rahmen der Förderungen nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der letzten gültigen Fassung sowie gemäß der Förderrichtlinie des Kulturraums Vogtland-Zwickau in der letzten gültigen Fassung und der dazu erlassenen Kultur-Leitlinien für den Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau für
 - a) institutionelle Förderungen. Der Sitzgemeindeanteil kann maximal 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
 - b) Projektförderungen oder für Projektförderungen gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur durch den Landkreis Zwickau. Der Sitzgemeindeanteil kann jeweils maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
2. eine finanzielle Förderung durch die Stadt Lichtenstein in Form von
 - a) Zuwendungen zur Deckung oder zur teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Geschäftsbetrieb.
 - b) Zuschüssen zur Deckung des Haushalts von Vereinen, Vereinigungen und Institutionen mit satzungsbedingten sozialen und caritativen Aufgaben sowie Aufgaben der Jugendhilfe (Förderung durch das Jugendamt des Landkreis Zwickau).
 - c) Zuschüssen für einzelne, abgegrenzte Maßnahmen in einem zeitlich definierten Rahmen und einer sachlich zusammenhängenden Zweckbestimmung. Eine Gesamtförderung von Projekten ist ausgeschlossen.

3. Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen mit kommerziellem Charakter oder auch Ausgaben für:
- Baumaßnahmen, Investitionen
 - Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsteile mit kommerziellem Charakter
 - Ausgaben für Festzelte, Verkaufsstände u. ä.
 - Speisen, Getränke und Präsente
 - Beteiligung an kommunalen Veranstaltungen und Festen
 - Leistungen der Stadt Lichtenstein (z.B. Mieten, Gebühren, Bauhofleistungen u. ä.)
 - Veranstaltungen und Projekte, die außerhalb der Stadt Lichtenstein stattfinden
 - Kalkulatorische Kosten und nicht zahlungswirksame Leistungen
 - Unbare Leistungen (Sachleistungen/geldwerte Leistungen)

IV.

Antragsverfahren, Auszahlung, Verwendungsnachweis

1. Die Anträge auf Förderung sind nach III.1 dieser Richtlinie bis zum 30. Juni oder nach III.2 dieser Richtlinie bis zum 31. August schriftlich für das folgende Jahr (Förderjahr) bei der Stadt Lichtenstein einzureichen. Es werden nur die Anträge berücksichtigt, bei denen die vollständigen Unterlagen inklusive einer genauen Bezifferung der Fördersumme abgegeben wurden. Fristwährend gilt der Posteingangsstempel.

Für die Antragstellung nach III.1 sind die jeweils gültigen Formulare des Kulturrums Vogtland-Zwickau und für die Antragstellung nach III.2 ist das Formular „Antrag auf Förderung von Vereinen, Vereinigungen und Institutionen der Stadt Lichtenstein“ zu verwenden.
2. Die Stadt Lichtenstein kann vom Zuwendungsempfänger jederzeit weitere Unterlagen oder Auskünfte abfordern oder auch Einsicht in Akten nehmen, die Aufschluss über die Begründetheit und die Höhe der beantragten Zuwendung geben.
3. Gemäß § 67 Abs. 1 SächsGemO entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Absatz 3 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die Verteilung an die in den Ortschaften ansässigen Antragsteller gemäß II.1 dieser Richtlinie.
4. Der Stadtrat der Stadt Lichtenstein beschließt die Auszahlung der beantragten Förderungen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Eine Auszahlung von Vorschüssen ist grundsätzlich nicht möglich.

Alle Auszahlungen erfolgen im üblichen bargeldlosen Zahlungsverkehr.
5. Ein Verwendungsnachweis über die Förderung ist ab einer Höhe von 250,00 Euro bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert zu erbringen. Bei Förderungen nach III.1 ist das jeweils gültige Formular des Kulturrums Vogtland-Zwickau und bei Förderungen nach III.2 das Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Es wird die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Verwendungszwecks überprüft. Ist dies nicht gegeben, ist die Stadt Lichtenstein berechtigt, bereits ausgezahlte Mittel zurückzuverlangen.

V.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sportes der Stadt Lichtenstein vom 01.01.1992 und die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen vom 01.01.1992 außer Kraft.

Lichtenstein, den

Thomas Nordheim
Bürgermeister

ANTRAG

auf Förderung von Vereinen, Vereinigungen und Institutionen der Stadt Lichtenstein

durch die Stadt Lichtenstein für das Haushaltsjahr

(Abgabe bis spätestens 31.08. für das folgende Haushaltsjahr)

1. Anschrift des Antragstellers:

Name / Bezeichnung:

Vertretungsberechtigte Person:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon: E-Mail:

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der Vereine, Vereinigungen und Institutionen der Stadt Lichtenstein wird eine Förderung beantragt nach III.2:

A

B

C

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| ⇒ Eine Finanzierung der beantragten Maßnahmen ist aus Eigenmitteln, aus Rücklagen und aus sonstigem Vermögen des Antragstellers möglich | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| ⇒ Kosten- u. Finanzierungsplan beigelegt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| ⇒ Wir haben unseren Sitz in Lichtenstein | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| ⇒ Wir sind gemeinnützig tätig | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| ⇒ Gemeinnützigkeitsbestätigung des Finanzamtes beigelegt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| ⇒ letzter geprüfter Jahresabschluss beigelegt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |

2. Beschreiben des Vorhabens, der Leistungen:

.....

.....

3. Beantragte Zuwendung

Wir beantragen eine Zuwendung in Höhe vonEURO.

4. Bankverbindung

Bei Bewilligung unseres Antrages bitten wir um Überweisung des Betrages auf unser

IBAN:

BIC:

Bank:

5. Mitgliederzahl (zum Antragszeitpunkt ohne Fördermitglieder)

Mitglieder gesamt: davon 6-18 Jahre:

....., den

Stempel / Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Verwendungsnachweis
über die Förderung von
Vereinen, Vereinigungen und Institutionen der Stadt Lichtenstein

Stadt Lichtenstein
 Badergasse 17
 09350 Lichtenstein

Eingangsdatum:

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der Vereine, Vereinigungen und Institutionen der Stadt Lichtenstein erhielten wir eine Förderung nach III.2:

A

B

C

Träger der Maßnahme:

.....

Kurzbezeichnung:

.....

Höhe der bewilligten Mittel: Haushaltsjahr:

Die Abgabe des Verwendungsnachweises hat bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.
 Bitte weisen Sie die Gesamtkosten der Maßnahme entsprechend Ihrem Antrag nach.
 Kopien der Originalbelege sind über alle Einnahme- und Ausgabepositionen beizufügen.

Als Anlage beigefügt sind weiterhin:

.....

.....

Verwendung/Nachweis:

Einnahmen:

Ausgaben:

Eigenleistung/
 Eigenmittel:

..... €

1. Lohn/Gehalt:

..... €

Zuwendungen:

2. Honorare/Entschädigungen

..... €

Kommune:

..... €

3. Fahrkosten:

..... €

Land:

..... €

4. Verpflegung/Unterkunft

..... €

Landkreis:

..... €

5. Verwaltungskosten:
 (Porto, Büro, Telefon)

..... €

Sponsoren:

..... €

6. Unterhalt Gebäude:
 (Miete, Energie, Wasser...)

..... €

sonstige

..... €

7. Geräte/Material:

..... €

8. sonstige Nebenkosten:

..... €

Gesamt:

..... €

..... €

